

Grundsicherung für alle Bedürftigen?

Die Stellung von Ausländer:innen im System der Grundsicherung

Florian Blank

1. Einleitung¹

Die Grundsicherung im deutschen Sozialstaat umfasst Leistungen, die im Falle von Bedürftigkeit gewährt werden. Sie sollen Notlagen durch Existenzsicherung mildern. Einkommensarmut wird durch diese Leistungen nicht bekämpft, aber gemildert (siehe den Beitrag von Dorothee Spannagel in diesem Band).

Aus dieser Anlage ergeben sich neben der Notwendigkeit zur Prüfung der Bedürftigkeit und der Orientierung der Leistungen an einem politisch definierten Existenzminimum zwei Eigenschaften: Zum einen werden Grundsicherungsleistungen in der Regel temporär gewährt, bis die existenzielle Notlage behoben ist.² Zum anderen können sie auf die individuellen Bedürfnisse der Leistungsempfänger:innen abgestimmt werden.

Diese individuelle Anpassung betrifft die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), aber auch Transfers wie etwa die Übernahme der Kosten von Unterkunft und Heizung bis hin zum Auftrag der Sozialhilfe, Leistungen »nach der Besonderheit des Einzelfalls« (SGB XII, § 9) zu erbringen. Vom Gedanken der Bedürftigkeit ausgehend, bestimmt sich die Leistungshöhe nicht nach Vorleistungen.

1 | Der Autor dankt Robert Nazarek und Gerhard Bäcker für hilfreiche Anmerkungen.

2 | Eine Ausnahme stellt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dar. Deren Leistungen können zwar aufgrund einer Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezieher:innen gekürzt werden oder ganz entfallen. Da aber keine Erwartung – und häufig genug auch keine Möglichkeit – besteht, durch Erwerbsarbeit ein Einkommen zu erzielen, weicht die Grundsicherung hier vom Prinzip der aktiven Mitarbeit an der Beendigung der Hilfebedürftigkeit ab. Die Leistungen sind damit auf Dauer angelegt.

Außerdem kann die Leistung durch Sanktionen verringert werden. Diese Sanktionen werden aus dem Ziel abgeleitet, dass die Notlage durch die Mitarbeit des bzw. der Bedürftigen überwunden werden soll.³

Im Falle von Ausländer:innen – also Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – folgt die Grundsicherung diesen Prinzipien nur teilweise. Wie in vielen anderen europäischen Ländern ist die Grundsicherung bestimmten Bezugsgruppen entsprechend in Teilsysteme gegliedert (vgl. Hubl/Pfeifer 2013 sowie die Beiträge von Gerhard Bäcker und Thomas Bahle in diesem Band), die nicht nur nebeneinanderstehen, sondern teils auch als Hierarchie aufgefasst werden müssen.

Neben den Regelsystemen des Sozialgesetzbuches (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB XII – Sozialhilfe) sind mit Blick auf Ausländer:innen die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) relevant, das 1993 im Rahmen des »Asylkompromisses« beschlossen wurde.⁴ Die Leistungen für Asylbewerber:innen, denen ein nur temporärer Aufenthalt in Deutschland unterstellt wurde (und bis heute wird), wurden von der Sozialhilfe abgegrenzt. Der Gesetzentwurf zum AsylbLG zielte auf im Vergleich zur damaligen Sozialhilfe abgesenkte Leistungen und einen Vorrang von Sach- gegenüber Geldleistungen (vgl. Deutscher Bundestag 1993).

Der Zugang zu Leistungen des Sozialgesetzbuchs bzw. des AsylbLG richtet sich für Ausländer:innen neben der Grundvoraussetzung der Bedürftigkeit im Wesentlichen nach dem Aufenthaltsstatus einerseits – also der rechtlichen Grundlage, auf der sich ihre Anwesenheit in Deutschland gründet – und nach ihrem Status als Arbeitnehmer:innen oder Selbstständige andererseits. Es existieren Aufenthaltskonstellationen, in denen Menschen keinerlei Anspruch auf Unterstützung durch Grundsicherung haben. Diese Konstellationen umfassen

3 | Neben der Leistungshöhe waren und sind die Sanktionen ein zentraler Kritikpunkt speziell an der Grundsicherung für Arbeitsuchende (»Hartz IV«). Sie waren auch Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im November 2019, in dem zwar die Möglichkeit der Sanktionen bestätigt wurde, diese aber in ihrem Umfang beschränkt wurden und darauf hingewiesen wurde, dass Sanktionen strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit unterlägen, wobei sich der Gesetzgeber auf fundierte Einschätzungen zur Erreichung der Ziele von Sanktionen zu stützen habe (Bundesverfassungsgericht 2019b).

4 | Relevant sind im Kontext der Grundsicherung zudem BAföG, Kindergeld und Wohngeld; insbesondere um den Bezug von Kindergeld durch Ausländer:innen gab es politische Debatten. Aus Platzgründen kann hier nicht weiter auf diese Leistungen und Diskussionen eingegangen werden. Zur Diskussion um den Kindergeldbezug vgl. Funk/Starzmann 2018 und Sell 2018, zu den Zugangsbestimmungen des BAföG Knuth 2020.

nicht nur beispielsweise Tourist:innen, sondern auch EU-Bürger:innen, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten, in den ersten Jahren ihres Aufenthalts.

Die Leistungen und Zugangskriterien des SGB II und XII sowie des AsylbLG sind im Laufe der Zeit mehrfach geändert worden, häufig auch im Kontext aufgeregter gesellschaftlicher und medial begleiteter Debatten. Sie waren außerdem wiederholt Gegenstand von Gerichtsverfahren, in denen unter anderem geprüft werden sollte, ob die Gesetzgebung dem deutschen Verfassungsrecht, aber auch europäischem Recht entspricht.⁵

Die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben ergaben sich nicht nur aus sozialpolitischen Gesichtspunkten – beispielsweise der Neuentwicklung von Instrumenten, die zu einer gesellschaftlichen Integration beitragen sollen –, sondern auch aus fiskalischen und migrationspolitischen Impulsen. Während von der einen Seite zwar immer wieder Zweifel an der Angemessenheit von Leistungen und Sanktionen angemeldet werden, sind die Regelungen andererseits unter Druck, weil ihre (vermeintliche) Großzügigkeit argumentativ mit »Sozialtourismus« (Unwort des Jahres 2013; vgl. auch Menkens 2016) verbunden wird. Dieser Debattenkontext hat häufig zu Einschränkungen von Leistungen geführt; schon die Einführung des AsylbLG zielte darauf ab, den deutschen Sozialstaat weniger attraktiv zu machen.

Verglichen mit der politischen Relevanz, die dem Thema Migration und soziale (Grund-)Sicherung teils zukommt, ist die Rolle der Leistungen im deutschen Sozialstaat allerdings eher randständig. Zugleich zeigen sich an diesem System die Problematiken des deutschen Grundsicherungssystems in deutlich verschärfter Form.

Was sich am Umgang des Gesetzgebers mit Ausländer:innen zeigen lässt, ist einerseits, dass die Frage nach einem menschenwürdigen Existenzminimum vor dem Hintergrund von Finanzierungsfragen und der Sorge um eine als illegitim empfundene Nutzung beantwortet wird. Außerdem stellt sich die im Kontext dieses Bandes nur am Rande behandelte Frage nach Sanktionen und Mitwir-

5 | Zur Auseinandersetzung um den unten in Abschnitt 2.1 behandelten Ausschluss von arbeitssuchenden Ausländer:innen von Leistungen nach dem SGB II in den ersten Jahren ihres Aufenthalts vgl. Absenger/Blank 2017 und die späteren Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Dezember 2019 (Bundesverfassungsgericht 2019a) sowie des Europäischen Gerichtshofs vom Oktober 2020 (EuGH 2020). Die in Abschnitt 2.2 behandelte Neuordnung der Regelbedarfe für Asylbewerber:innen ist Gegenstand eines Normenkontrollantrags, den das Sozialgericht Düsseldorf am 13. April 2021 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hat (Mitzkat/Stepputat 2021).

kungspflichten in der Grundsicherung unter anderen Vorzeichen in schärferer Form.

Dieser Beitrag stellt zunächst das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), seine Leistung und Kriterien in Abgrenzung zum Sozialgesetzbuch (SGB) vor und skizziert Besonderheiten des SGB in Hinblick auf Ausländer:innen (Abschnitt 2). Daran anschließend werden empirische Daten zu aktuellen Entwicklungen präsentiert (Abschnitt 3). Abschließend werden Kritikpunkte genannt und Hinweise zu einer Weiterentwicklung dieser Grundsicherungssysteme gegeben (Abschnitt 4).

2. Asylbewerberleistungsgesetz und Grundsicherung im Sozialgesetzbuch: Zugangskriterien und Leistungen

Migration nach Deutschland und der folgende Aufenthalt in Deutschland finden aus unterschiedlichen Motiven statt. In Deutschland werden verschiedene Personengruppen rechtlich unterschiedlich behandelt, in Abhängigkeit sowohl vom Herkunftsland als auch von den Motiven für Einreise und Aufenthalt.⁶ Für den Zweck dieses Beitrags ist es ausreichend, anstelle einer Darstellung und Diskussion der einzelnen Aufenthaltstitel eine grobe Unterteilung vorzunehmen in Ausländer:innen mit Zugang zum SGB II und XII, Ausländer:innen mit Zugang zum AsylbLG und weiteren Gruppen ohne Zugang zur Grundsicherung.

2.1 Zugang zu den Leistungen

Die Leistungen des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) haben als Grundvoraussetzung neben der materiellen Bedürftigkeit den gewöhnlichen – also längerfristigen und nicht nur vorübergehenden – Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommen im SGB II Altersgrenzen und die Erwerbsfähigkeit als weitere Bedingungen. Ausgeschlossen von den Leistungen des SGB II und des SGB XII sind

- Ausländer:innen ohne Arbeitnehmer- bzw. Selbstständigenstatus und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts. Nach dieser Frist greift allerdings das Aufenthaltsrecht, d. h. nach drei Monaten kann die Aufenthaltserlaubnis entfallen.

6 | Einen Einblick in die Vielzahl der Möglichkeiten des Aufenthalts nach dem Aufenthaltsgesetz und deren Bezüge zu SGB und Arbeitsmarkt bietet IQ Netzwerk Niedersachsen (2020).

- Ausländer:innen ohne Aufenthaltsrecht (das umfasst auch Nichterwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel),
- Ausländer:innen mit Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche und
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ausländer:innen muss als Voraussetzung für den originären Leistungsbezug die Arbeit grundsätzlich erlaubt sein (§ 8 SGB II). Ein Ausschluss von Leistungen des SGB XII ist zudem möglich, wenn die Einreise nur mit dem Ziel erfolgte, Sozialhilfe zu erlangen. Anerkannte Asylbewerber:innen und Flüchtlinge im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis haben nach Ablauf des Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII.

Im Regelfall wird der Zugang zum SGB II und XII Ausländer:innen erst nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gewährt. In Hinblick auf die Frist von fünf Jahren gilt eine Ausnahme für EU-Bürger:innen, wenn diese durch Beschäftigung in Deutschland den Selbstständigen- oder Arbeitnehmer:innenstatus erworben haben: Dieser Status hat für Unionsbürger:innen zur Folge, dass sie bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und der Meldung als arbeitssuchend schon vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht vom SGB II ausgeschlossen werden.⁷

Das gilt auch bei Tätigkeit von mindestens sechs Monaten und weniger als einem Jahr – dann ist ein Leistungsbezug für sechs Monate möglich und auch darüber hinaus, wenn ein Nachweis der Arbeitssuche verbunden mit begründeter Aussicht, eingestellt zu werden, erbracht wird. Die erfolgreiche und mit einiger Gewissheit auch zukünftig wieder erfolgreiche Erwerbsintegration führt damit für Unionsbürger zur Integration in die Grundsicherungssysteme.

Das Asylbewerberleistungsgesetz gilt für Asylbewerber:innen und weitere Konstellationen im Kontext von Flucht und Migration. Dazu zählen einerseits Menschen, die individuell Asyl im Rahmen des Asylrechts beantragt haben (bzw. beantragen wollen; dabei gelten auch Folge- oder Zweitantrag) und während des Verfahrens eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Andererseits zählen dazu eine Reihe von Flüchtlingsgruppen, etwa Menschen, in deren Heimatland Krieg herrscht, Menschen mit dem Status der Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige, »wenn die Abschiebedrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist« (Wissenschaftliche Dienste 2020, S. 6). Auch Ehegatten, Lebenspartner:innen oder minderjährige Kinder der Genannten sind leistungsberechtigt.

7 | Vorher greift nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ggf. das Arbeitslosengeld nach SGB III.

Schließlich gibt es Guppen von Menschen, die keinen Zugang zur Grundsicherung haben. Dies betrifft nicht nur Personen ohne festen Aufenthalt in Deutschland und solche, die nicht bedürftig sind. Wie oben beschrieben, sind auch EU-Bürger:innen ohne Selbstständigen- oder Arbeitnehmerstatus in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts von der Grundsicherung ausgeschlossen. Außerdem haben Personen, für deren Schutz ein anderer EU-Mitgliedsstaat oder ein spezieller Drittstaat zuständig ist (»Dublin-III-Verordnung«; vgl. Wissenschaftliche Dienste 2020, S. 6f.), »vollziehbar Ausreisepflichtige« (Personen ohne oder mit erloschenem Aufenthaltstitel, Personen, die unerlaubt eingereist sind) sowie »Illegale« keine Ansprüche.⁸

2.2 Die Leistungen

Die Leistungen des SGB II und XII werden im Beitrag von Irene Becker in diesem Band kritisch beleuchtet. Das AsylbLG als Sondersystem der Sozialhilfe unterscheidet sich von der Grundsicherung im SGB in Hinblick auf die Leistungshöhe, den Modus der Leistungserbringung und auch die damit verbundene soziale Zielsetzung.

Im AsylbLG wird zwischen den Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts einerseits und Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs andererseits unterschieden. Im Unterschied zum SGB spielen Sachleistungen eine deutlich größere Rolle: Bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs als Sachleistungen gewährt. Kleidung kann durch Gutscheine gewährt werden; Gebrauchsgüter können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Bei Unterbringung außerhalb von Einrichtungen können die Leistungen als Sachleistungen gewährt werden, hier gilt aber der Vorrang von Geldleistungen (Wissenschaftliche Dienste 2020, S. 5 und 9f.).

Der notwendige Bedarf mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie ist – wenn er als Geldleistung gewährt wird – in Abhängigkeit von Alter, Familiensituation und Unterbringung auf 143 bis 202 Euro festgelegt. Der notwendige persönliche Bedarf ist – wenn er als Geldleistung gewährt wird – in Abhängigkeit von Alter, Familiensituation und Unterbringung auf 104 bis 162 Euro festgelegt. Tabelle 1 fasst die Höhe der Leistungen zusammen und stellt sie den Leistungen

8 | In manchen Fällen können hier wiederum Überbrückungsleistungen nach SGB XII bis zur Ausreise gewährt werden.

des SGB II und XII gegenüber, die nur in Ausnahmefällen als Sachleistungen gewährt werden können.

Tab. 1: Leistungssätze im Asylbewerberleistungsgesetz und Regelsätze im SGB II und XII (2021)

	Notwendiger persönlicher Bedarf	Notwendiger Bedarf (ohne Unterkunft, Heizung, Hausrat Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie)	Gesamt	Regelbedarf SGB II/ XII
alleinstehende Erwachsene oder Jugendliche ohne Elternteil	162 €	202 €	364 €	446 €
Erwachsene, die mit Gatte/ Gattin oder Partner:in zusammenleben, oder die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind	146 €	182 €	328 €	401 €
Erwachsene unter 25 Jahren, die mit einem Elternteil zusammenleben, oder Erwachsene in einer stationären Einrichtung	130 €	162 €	292 €	357 €
Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahr	110 €	213 €	323 €	373 €
Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr	108 €	174 €	282 €	309 €
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	104 €	143 €	247 €	283 €

Quelle: eigene Darstellung

Seit 2014 orientieren sich diese Leistungen am SGB XII und sollen (wie die des SGB II) entsprechend der im SGB XII festgelegten Änderungsrate fortgeschrieben werden. Die gegenüber den Sozialgesetzbüchern niedrigere Leistungssumme wird vom Gesetzgeber mit dem Hinweis darauf begründet, dass Menschen, die eine nur temporäre Bleibeperspektive hätten, bestimmte in den Regelbedarfen der Sozialgesetzbücher berücksichtigte Produkte und Dienstleistungen nicht bräuchten oder dass diese Leistungen an anderer Stelle gewährt würden. Dies betrifft Leistungen für den Hausrat, teilweise Ausgaben für die Gesund-

heitspflege und die Kosten für die Beschaffung eines Personalausweises (sic!; vgl. Deutscher Bundestag 2014, S. 21).

Nach Inkrafttreten des AsylbLG 1993 waren die Leistungen zunächst bis 2013 nicht mehr angepasst und erst aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (2012) angehoben worden. 2015 wurden Leistungen für manche Gruppen von Ausreisepflichtigen eingeschränkt.

2019 wurden die Bedarfsstufen zwar angepasst und die Sätze des notwendigen persönlichen Bedarfs angehoben, letztlich wurde diese Anhebung jedoch durch die neue Eingruppierung von Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, von der ersten in die zweite Regelbedarfsstufe konterkariert. Zudem wurden Kostenpunkte (Wohnungsinstandhaltung und Strom) aus den notwendigen Leistungen ausgegliedert, die nun gesondert als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. In der Summe sind die Leistungen damit gekürzt worden.⁹ 2020 und 2021 wiederum wurden die Bedarfssätze entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfe im SGB XII auf die in Tabelle 1 angegebenen Werte angepasst.

Entsprechend der Setzung, dass nur eine temporäre Bleibeperspektive besteht, werden nach 18 Monaten (bis 2019 nach 15 Monaten) die Regeln des SGB XII angewandt, die sogenannte Analogleistung (mit Ausnahme für Personen in einer »dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung«). In der Gesetzesbegründung von 2014 heißt es dazu, dass Leistungsberechtigte vorher »noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt haben« (Deutscher Bundestag 2014, S. 19).¹⁰ Rechtlich bleiben die Bezieher:innen der Analogleistungen allerdings leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.¹¹

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Asylbewerber:innen und Geflüchtete zunächst eingeschränkt. Grundsätzlich besteht ein Beschäftigungsverbot wäh-

9 | Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des DGB (2019) und den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Deutscher Bundestag 2019).

10 | Zu den Verfahrensdauern und damit zur Relevanz der Analogleistungen vgl. Deutscher Bundestag 2020.

11 | Die Grundleistungen werden noch ergänzt durch Leistungen, die an den individualisierten Charakter der Sozialhilfe erinnern, indem sie auf spezielle Lebensumstände reagieren: Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Krankenleistungen, Leistungen für besondere Bedarfe, Arbeitsgelegenheiten und Integrationsleistungen. Krankenleistungen (§ 4 AsylbLG) sind laut Gesetz auf akute Behandlung, Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen beschränkt. Mütter und Wöchnerinnen erhalten Hilfe durch Ärzt:innen; Pfleger:innen und Hebammen sowie Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel.

rend der dreimonatigen Wartefrist¹², während der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, oder nach Einreise aus einem sicheren Herkunftsland. Ansonsten ist in vielen Fällen eine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme notwendig (Bundesagentur für Arbeit o.J.).

Die genannte Einschränkung ist nicht der einzige Bezugspunkt von Sozialleistungen und Arbeit für Asylbewerber:innen – wie in anderen Bereichen der Grundsicherung auch spielt die Verpflichtung zur Arbeit eine Rolle im Leistungsrecht. Schammann (2017, S. 748) weist sogar auf eine »punktuelle Liberalisierung durch meritokratische Elemente des Asylrechts« im Zuge gesetzlicher Änderungen in den Jahren 2015/2016 hin, also auf eine Stärkung des Leistungsgedankens auch im Umgang mit Geflüchteten.¹³

Konkret können in Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die »insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung« dienen, sowie »soweit wie möglich« Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern, »sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde« (§ 5 AsylbLG). Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent pro Stunde.

In diesem Fall sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit verpflichtet, ansonsten erfolgt eine Leistungskürzung bis auf notwendige Leistungen zur Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege. Es handelt sich hier nicht um ein arbeits- oder sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Außerdem kann eine Aktivierung durch Teilnahme an einer »Flüchtlingsintegrationsmaßnahme« – Arbeitsgelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit – erfolgen oder den Leistungsberechtigten die Teilnahme an Integrationskursen zur Pflicht gemacht werden.

Entsprechend dem Grundgedanken, dass Grundsicherungsleistungen und damit auch die Leistungen des AsylbLG im Falle von Bedürftigkeit zu gewähren sind, sind vorhandenes Einkommen und Vermögen aufzubrauchen (Freibeträge). Hier unterscheiden sich die Grenzen von denen des SGB II. Im Rahmen des AsylbLG existiert bei Erwerbseinkommen ein Selbstbehalt von 25 Prozent, höchstens die Hälfte des maßgeblichen Satzes zur Deckung aller notwendigen

12 | Ab Ausstellung eines Ankunftsnachweises, Asylantragstellung oder Erteilung einer Duldung – diese Frist betrug bis 2014 noch neun Monate.

13 | Dieser Gedanke findet sich auch bei Scherschel (2016, S. 261), die darauf hinweist, dass Erwerbsarbeit »in mancher Hinsicht zur Voraussetzung [wird], um Aufenthaltchancen zu verbessern«. Der humanitäre Aufenthalt werde – so Scherschel (2016, S. 262) – politisch im Hinblick auf Arbeitsmarktbelange konditioniert.

persönlichen und notwendigen Bedarfe. Alternativ bleibt bei entsprechender ehrenamtlicher Tätigkeit eine sogenannte Übungsleiterpauschale von höchstens 250 Euro anrechnungsfrei. Im Unterschied dazu sind im SGB II Erwerbseinkünfte bis 100 Euro (alternativ 250 Euro Übungsleiterpauschale), weitere 20 Prozent des Einkommens zwischen 100 und 1.000 Euro und 10 Prozent des darüber liegenden Einkommens bis 1.200 Euro anrechnungsfrei.¹⁴

Ähnlich wie im Bereich des SGB II können auch die Leistungen des AsylbLG gekürzt werden, und zwar bis auf die Leistungen für Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Verglichen mit dem SGB II bezwecken die Sanktionen aber nicht die Überwindung von Hilfsbedürftigkeit, sondern die Herstellung von Rechtstreue:

»Die Erfüllung aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten dient jedoch nicht der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit, sondern dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Mit der Abschiebung endet lediglich die Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG, nicht jedoch die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Person.« (Seidl 2020, S. 215).

Das stelle sich nur bei den Arbeitsgelegenheiten und Maßnahmen zur Integration anders dar (Seidl 2020, S. 217). Zudem existieren Regelungen, die dazu führen, dass in bestimmten Fällen Leistungskürzung nicht durch eigenes Verhalten abgewendet werden kann, etwa wenn der Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde (Seidl 2020, S. 215 f.).

Der Vergleich mit den Regelungen der Sozialgesetzbücher legt damit zunächst eine zentrale Gemeinsamkeit nahe: Zielsetzung des AsylbLG ist in einem ersten Schritt die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums – wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 betont:

»Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. [...] Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutsch-

14 | Für Leistungsberechtigte, die zusammen ein minderjähriges Kind haben oder mit einem solchen zusammenleben, beträgt die Grenze nicht 1.200 Euro, sondern 1.500 Euro.

land nicht auf Dauer aufhalten [...]. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.« (Bundesverfassungsgericht 2012)

Diese Gemeinsamkeit bedeutet auch, dass die grundlegende Kritik an der Berechnung der Regelbedarfe, mithin der politischen Interpretation des Existenzminimums für beide Bereiche gilt. Darüber hinaus zeigen sich aber deutliche Unterschiede, nicht nur bei der Leistungsbemessung, sondern auch beim Umgang mit Arbeit.

Die Anrechnungsregeln sind im AsylbLG bei Erwerbstätigkeit härter als im SGB II, hinzu kommen Einschränkungen bei der Arbeitsmarktbeteiligung. Allerdings sind Tendenzen zu einer Stärkung des Leistungsgedankens auch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik auszumachen (Scherschel 2016; Schammann 2017). Dennoch scheint der temporäre Charakter der Hilfe im AsylbLG nach wie vor weniger von der – idealen – Emanzipation von der Hilfe durch gesellschaftliche Integration her gedacht (Selbsthilfe durch Erwerbsarbeit und Pflicht zur Selbsthilfe), sondern eher von der – angenommenen – Begrenztheit des Rechtsstatus bzw. der Leistungen her, dem ein weiterer Status folgt (Anerkennung und längerer Aufenthalt, Abschiebung oder Analogleistung).

Dies führt zu einer problematischen Nutzung der Sanktionen im AsylbLG, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Kürzung von existenzsichernden Leistungen nur durch das Ziel gerechtfertigt werden kann, Leistungsempfänger:innen zu veranlassen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Nutzung einer bestehenden Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme zu überwinden.¹⁵ In diesem Sinne erscheint die Kürzung von Leistungen im Rahmen des AsylbLG zur Erzwingung von Mitarbeit im Verwaltungsprozess bei gleichzeitiger Einschränkung der Arbeitsmarktbeteiligung als äußerst fragwürdig.

3. Empirische Entwicklungen

Wie relevant sind die Leistungen des AsylbLG und die Nutzung der Grundsicherungsleistungen der Sozialgesetzbücher durch Ausländer:innen? Hier geht es nicht nur darum, ob die in diesem Beitrag behandelte Problematik mehr als ein Randproblem ist; diese Frage ist auch vor dem Hintergrund wiederkehrender Debatten um Leistungsmissbrauch von politischer Relevanz.

¹⁵ | Und auch dieses Ziel müsste in Hinblick auf gute und angemessen entlohnte Arbeit noch weiter qualifiziert werden.

Zur Einordnung der im Folgenden dargestellten Entwicklungen seien hier noch die Zahlen zu In- und Ausländer:innen insgesamt genannt: Zum 31.12.2019 lebten in Deutschland rund 10,4 Millionen Ausländer:innen bei einer Gesamtbevölkerung von 83,2 Millionen (Destatis 2021b). Abweichend davon werden auf Grundlage des Ausländerzentralregisters zum gleichen Stichtag 11,2 Millionen Personen genannt (Destatis 2021a).¹⁶ Rund ein Achtel der Bevölkerung hatte damit nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Zahl der Asylbewerber:innen ist seit dem Höchststand 2016 (745.545 Personen mit Erst- und Folgeanträgen) auf 122.170 Personen im Jahr 2020 gefallen (BAMF 2021, S. 5).¹⁷ Die Daten zum Bezug von Sozialleistungen müssen vor dem Hintergrund dieser Größenverhältnisse gesehen werden.

Die Nutzung der Grundsicherung ist in der Summe von der Entwicklung der Bedürftigkeit in der deutschen Gesellschaft geprägt – ausschlaggebend ist hier die Entwicklung des Arbeitsmarktes. Im Falle der Ausländer:innen wird die Nutzung zusätzlich durch die Migration geprägt; die Anzahl der Leistungsberechtigten bzw. Bedürftigen ist also nicht nur von ökonomischen Entwicklungen innerhalb Deutschlands abhängig, sondern auch von internationalen Wanderungsbewegungen. Anders formuliert: Nicht nur Werte wie die Quoten der Leistungsbezieher:innen nach SGB II ändern sich im Zeitverlauf, sondern auch die absoluten Zahlen, auf die sie sich beziehen.

3.1 Nutzung von Leistungen des SGB II und XII durch Ausländer:innen

Dieses Zusammenspiel von Migration und Arbeitsmarkt zeigt sich in den Quoten des SGB-II-Bezugs, die in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2021) teilweise¹⁸ nach Nationalität ausgewiesen werden.

Ein Blick auf die Statistiken zeigt dabei *erstens*, dass im Dezember 2020 Deutsche die absolut größte Gruppe unter den Bezieher:innen gestellt haben (3,3 Millionen deutsche Regelbedarfsberechtigte gegenüber 2,0 Millionen ausländischen im Dezember 2020), dass aber die SGB-II-Quoten unter Ausländer:innen

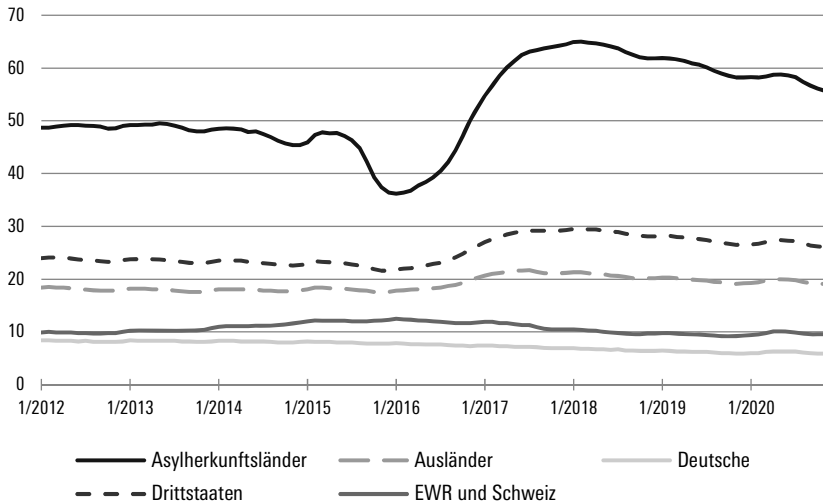
16 | »Sowohl das AZR [Ausländerzentralregister] als auch die Bevölkerungsfortschreibung tendieren aufgrund der Untererfassung von Fortzügen ins Ausland zur Ermittlung überhöhter Ausländerinnen- und Ausländerzahlen. Ein Großteil der Differenz zwischen AZR und Bevölkerungsfortschreibung erklärt sich durch die regelmäßige Korrektur der Bevölkerungsfortschreibung durch den Zensus« (Destatis 2021g, S. 5).

17 | In diesen Zahlen sind überwiegend Erstantragsteller:innen enthalten. Die Anzahl der Erstanträge lag 2016 bei 722.370 und 2020 bei 102.581 (BAMF 2021, S. 6).

18 | Nicht alle Nationalitäten werden einzeln aufgeführt.

deutlich höher sind (5,9 Prozent gegenüber 19,1 Prozent, jeweils bezogen auf die Bevölkerung, siehe Abbildung 1).¹⁹

Abb. 1: SGB-II-Quote bezogen auf die jeweilige Bevölkerungsgruppe (1/2012–12/2020; in Prozent)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2021 (eigene Darstellung)

Zugleich wird *zweitens* deutlich, dass die Kategorie »Ausländer:innen« für eine in sich stark differenzierte Gruppe steht: Bei Personen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz lag die SGB-II-Quote bei 9,8 Prozent, bei Personen aus den von der Bundesagentur als »Asylherkunftsländern« bezeichneten Ländern²⁰ bei 55,7 Prozent. In den unterschiedlichen Bezugsquoten zeigen sich Arbeitsmarktnähe bzw. -ferne; hier spiegeln sich auch die Gründe für Migration.

Unterschiede zeigen sich auch in den Zahlen zu Erwerbsintegration und Arbeitslosigkeit. Die Beschäftigungsquoten von Rumän:innen beispielsweise

19 | Die Relation der deutschen zu den ausländischen Bezieher:innen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach SGB XII weicht deutlich von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab: Von insgesamt 344.841 Bezieher:innen am Stichtag 31.12.2019 waren mit 29.046 Personen weniger als ein Zehntel Ausländer:innen (Destatis 2021d).

20 | In dieser Kategorie sind Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien zusammengefasst.

erreichten zuletzt (Dezember 2020) fast die von Deutschen (inklusive wie auch exklusive geringfügiger Beschäftigung)²¹, zugleich lagen ihre Arbeitslosenquoten wie auch die SGB II- und ELB-Quote²² merklich über denen der Deutschen (Bundesagentur für Arbeit 2021). Hier dürften unter anderem geringere Löhne der Rumän:innen dazu führen, dass trotz Erwerbsintegration aufstockende Sozialleistungen bezogen werden.

Insgesamt deuten diese Ergebnisse sowohl auf eine qualitativ unterschiedliche Arbeitsmarktintegration der Angehörigen verschiedener Nationalitäten hin, auch in Bezug auf die erzielten Löhne, als auch auf eine unterschiedliche personelle Zusammensetzung der jeweiligen Grundgesamtheit, etwa mit Blick auf die Empfängerhaushalte hinsichtlich der Anzahl der Kinder.

Drittens unterstreicht der Blick in die Statistiken auch die zwei Logiken, die auf die Nutzung der Grundsicherung durch Ausländer:innen Einfluss haben, wie sich auch an Abbildung 1 zeigt: In Zeiten geringerer Migration laufen die Linien für Deutsche und Ausländer:innen annähernd parallel (bis 2015, ab 2018); größere Abweichungen in der Entwicklung werden durch das Migrationsgeschehen bestimmt, durch das sich die Zusammensetzung der Gruppe der Ausländer:innen verändert.

Aus diesen Beobachtungen und Entwicklungen lässt sich zunächst ableiten, dass die über den Arbeitsmarkt vermittelte gesellschaftliche Integration und ökonomische Unabhängigkeit für bestimmte Gruppen der Bevölkerung ein Problem darstellt. Hinzu kommen weitere soziale Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen, die Rückwirkungen auf die (nachgewiesene) Bedürftigkeit haben. Für die höhere Nutzung der Leistungen durch bzw. für die Bedürftigkeit von Ausländer:innen lassen sich verschiedene Gründe anführen (vgl. Sozialpolitik-aktuell.de o.J. a). Dies betrifft den Zugang zu Arbeit bzw. das Problem der Arbeitslosigkeit, den Zugang zu Arbeit mit angemessener Bezahlung (vgl. Sozialpolitik-aktuell.de o.J. b),²³ die Arbeitsteilung im Haushalt bzw. Erwerbstätigkeit der Geschlechter und die Anzahl der Kinder, die Rückwirkungen auf die materielle Bedürftigkeit hat.

21 | Quote der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Deutsche 63,4 Prozent, Rumän:innen 59,8 Prozent. Beschäftigungsquote inklusive ausschließlich geringfügig Beschäftigter: Deutsche 69,2 Prozent, Rumän:innen 64,2 Prozent.

22 | Quote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

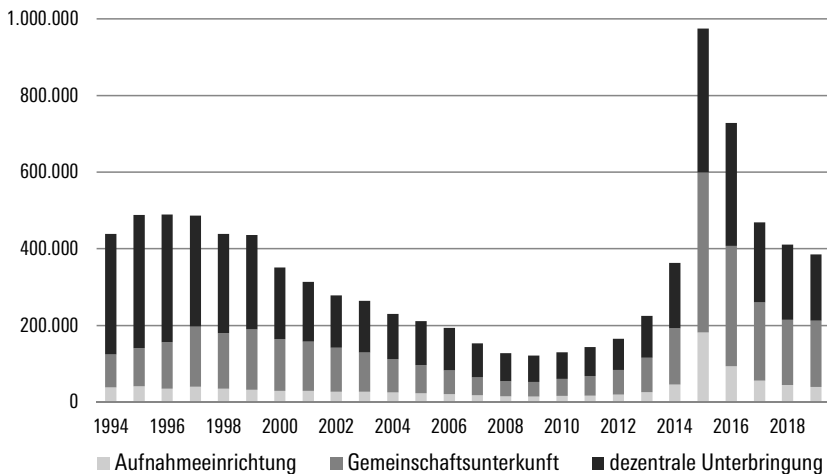
23 | Hier spiegeln sich auch unterschiedliche Qualifikations- und Tätigkeitsprofile wider; vgl. Bundesagentur für Arbeit 2021, Tabelle 2.5.

3.2 Nutzung der Leistungen des AsylbLG

Deutlicher zeigt sich die Migration naturgemäß in den Zahlen zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG, die die Fluchtmigration widerspiegeln (Destatis 2021e). Die Zahlen stiegen auf rund 975.000 zum Stichtag 31.12.2015 und sanken in der Folge auf 385.000 zum 31.12.2019. Zur Interpretation dieser Daten und zum Zusammenhang mit den oben skizzierten Entwicklungen im SGB II ist der Hinweis notwendig, dass nur ein Teil der Asylbewerber:innen später Leistungen nach dem SGB II bezieht, was in der Anerkennung bzw. Ablehnung der Asylanträge begründet liegt. 2020 lag die Gesamtschutzquote – d. h. die Anerkennung als Flüchtling, Gewährung von subsidiärem Schutz oder Abschiebeverbot – bei 43,1 Prozent der Anträge (bpb 2021).

In den Zahlen zeigt sich zudem die politische Steuerung der Unterbringung, die für die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen einen Unterschied macht (siehe Abbildung 2).

Abb. 2: Empfänger:innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Art der Unterbringung (1994–2019)



Anmerkung: Stichtag jeweils 31. Dezember

Quelle: Destatis 2021e (siehe dort für methodische Hinweise; eigene Darstellung)

Die vom Statistischen Bundesamt (Destatis) vorgehaltenen Daten erlauben darüber hinaus eine Analyse nach Erwerbsstatus. Die Zahlen machen deutlich, dass eine Arbeitsmarktintegration von Bezieher:innen von Leistungen nach dem

AsylbLG so gut wie nicht stattfindet (Destatis 2021f), was den oben skizzierten rechtlichen Einschränkungen der Erwerbsbeteiligung entspricht.

In der gesellschaftlichen Debatte um Migration wird teils auch auf die Kosten der Sozialleistungen verwiesen. In der Tat spiegeln – wenig überraschend – die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG die Zahl der Empfänger:innen. Im Jahr 2016 lagen die Ausgaben bei 9,4 Milliarden Euro; in der Folge sanken sie bis 2019 wieder auf 4,4 Milliarden Euro (Destatis 2021c).

Es ist sinnvoll, die Kosten, die speziell für diese Grundsicherungsleistung entstehen, in Relation zum Sozialstaat insgesamt zu sehen. Im Jahr 2016 standen laut Sozialbudget den genannten Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG Ausgaben für die Förder- und Fürsorgesysteme in Höhe von 180,2 Milliarden Euro gegenüber, bei einem Sozialbudget von insgesamt 928,3 Milliarden Euro (BMAS 2020).

Anders formuliert: Beim Höchststand der Zahl der Leistungsempfänger:innen machten die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG etwa 1 Prozent der Sozialausgaben aus. Problematisch bleiben allerdings die Fragen nach der Planbarkeit und nach den Kosten einer stark ansteigenden Fluchtmigration – ähnlich wie die Leistungen bei Arbeitslosigkeit sind diese Ausgaben nur schwer direkt steuerbar bzw. prognostizierbar.

4. Fazit

Bei Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland und Arbeitsmarktintegration wird beim Bezug von Sozialleistungen – und das heißt auch beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung – kein Unterschied zwischen Deutschen und Ausländer:innen gemacht. Deutlich wird auch die Rolle des Arbeitsmarktes, da eine Erwerbsintegration für EU-Bürger:innen einen Anspruch auf Leistungen schon vor Ablauf der Fünfjahresfrist ermöglicht. Dennoch zeigen sich erhebliche Probleme, die über die Grundfrage der angemessenen Leistungshöhe und Regelbedarfsberechnung sowie die generelle Kritik am System des »Förderns und Forderns« hinausgehen.

In Hinblick auf den zeitlich begrenzten Ausschluss von Ausländer:innen von Leistungen des SGB II und XII ist sowohl auf verfassungs- und europarechtliche als auch auf internationale Normen zu verweisen und zu kritisieren, dass die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums in bestimmten Konstellationen trotz längerfristigen Aufenthalts in Deutschland offensichtlich verweigert wird. Der Ausschluss von Arbeitsuchenden steht zudem im Widerspruch zur europäischen Arbeitskräftemobilität und setzt eine Interpretation

der Grundsicherung für Arbeitsuchende voraus, die den Grundsicherungscharakter gegenüber der arbeitsmarktpolitischen Funktion überbetont.

Mit Blick auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stellt sich zunächst die Frage, ob und inwiefern ein spezielles System überhaupt gerechtfertigt ist (vgl. hierzu DGB 2019). Da die ursprüngliche migrationspolitische Intention rechtlich keinen Bestand hat, muss sich das System entsprechend an ähnlichen Maßstäben messen lassen wie das SGB II. Dann ist zwar eine Verrechnung von Sachleistungen und Geldleistungen denkbar, die abgesenkte Leistungshöhe allerdings scheint kaum begründbar, insbesondere wenn das soziokulturelle Existenzminimum durch ein Statistikmodell und nicht durch ein Warenkorbmodell bestimmt wird (siehe den Beitrag von Irene Becker in diesem Band).

Zu kritisieren ist zudem, dass genau zu dem Zeitpunkt, als die Leistungen des AsylbLG hätten angehoben werden müssen, eine Neuberechnung der Bedarfe mit dem Ergebnis einer Absenkung der Leistungen für bestimmte Personenkonstellationen stattfand. Damit muss festgehalten werden, dass nicht nur bestimmte Gruppen von Ausländer:innen vollständig vom Leistungsbezug in der Grundsicherung ausgeschlossen sind, sondern dass darüber hinaus das Existenzminimum nicht als Menschenrecht verstanden und realisiert wird, sondern als eine Hierarchie von Leistungen.

Die Sanktionen sind im SGB II ein wiederholt diskutiertes Problem und mussten letztlich wegen fehlender nachgewiesener Effektivität korrigiert werden – so das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2019b). Bei den Sanktionen im AsylbLG fehlt genau dieser Nachweis der Effektivität; vor allem aber stößt hier die Sanktionslogik insgesamt an ihre Grenzen.

Im SGB II werden Sanktionen als grundsätzlich sinnvoll erachtet, weil es deren Zielsetzung ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. In diesem Sinne ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts (2019b) die Ablehnung einer Arbeitsmöglichkeit ein legitimer Sanktionsgrund, da bei Vorliegen einer Arbeitsmöglichkeit das Existenzminimum auf andere Art und Weise sichergestellt werden könne.²⁴ Genau diese Logik greift aber im AsylbLG kaum. Ganter zieht entsprechend die Schlussfolgerung:

»Aus diesem Grund ist die Verfassungsmäßigkeit der Verknüpfung von ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten ohne Bezug zur ökonomischen Selbsthilfe mit sozialrechtlichen Sanktionen insgesamt in Frage zu stellen.« (Ganter 2020, S. 116)

24 | Wobei die Kürzung um 60 bzw. 100 Prozent als nicht verfassungsgemäß eingestuft wurde, da die Wirksamkeit dieser Sanktionen auf die Arbeitsmarktintegration nicht erwiesen sei; vgl. Bundesverfassungsgericht 2019b.

Letztlich müsste also – im Unterschied auch zur bisherigen Rechtsprechung – aus diesen systematischen Überlegungen eine deutliche Lockerung der Sanktionsmöglichkeiten im AsylbLG folgen.

In der Gesamtschau zeigt sich damit nicht nur das Grundsicherungssystem als ein wie in anderen Ländern nach Sachbereichen ausdifferenziertes Programm, sondern als eine Hierarchie von Leistungen und Beziehergruppen. Sichtbar wird auch der Bezug von sozialer Sicherung und Arbeit, der über das Sozialversicherungssystem herausgeht, nämlich wenn vorherige Beschäftigung und Arbeitsuche zum SGB-II-Bezug berechtigen.

Bei einer Weiterentwicklung der Grundsicherung in einem erweiterten Sinne steht damit nicht nur die Verbesserung der Leistungen und Berechnungsmethoden auf dem Programm. Vor dem Hintergrund der Ziele gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Teilhabe sowie der Gewährung eines Existenzminimums, das als Menschenrecht verstanden werden muss, ist über eine Entdifferenzierung der Grundsicherung nachzudenken. In diesem Zusammenhang sollten Sanktionen auf die vom Bundesverfassungsgericht skizzierte Logik zurückgeführt werden, nämlich auf Leistungskürzung in den Fällen, in denen die Bedürftigkeit zu angemessenen Bedingungen selbstständig überwunden werden kann.

Literatur

- Absenger, N./Blank, F. (2017): From Social Myths to Legal Reality: Limiting the Freedom of Movement of EU Citizens, in: *Politiche Sociali/Social Policies* 3/2017, S. 496–488.
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): Aktuelle Zahlen, Mai 2021, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-mai-2021.html (Abruf am 18.6.2021).
- BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Sozialbudget 2020, Bonn.
- bpb = Bundeszentrale für politische Bildung (2021): Asylentscheidungen und Klagen, www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/zahlen-zu-asyl/265711/entscheidungen-und-klagen (Abruf am 18.6.2021).
- Bundesagentur für Arbeit (o.J.): Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzulassung, www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/aufenthaltsstatus (Abruf am 18.6.2021).
- Bundesagentur für Arbeit (2021): Migrationsmonitor (Monatszahlen), Mai 2021, Nürnberg.

- Bundesverfassungsgericht (2012): Urteil vom 18. Juli 2012, Az. 1 BvL 10/10, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/1s20120718_1bvl001010.html (Abruf am 29.6.2021).
- Bundesverfassungsgericht (2019a): Beschluss vom 04. Dezember 2019, Az. 1 BvL 4/16, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/12/1k20191204_1bvl000416.html (Abruf am 29.6.2021).
- Bundesverfassungsgericht (2019b): Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16, www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105_1bvl000716.html (Abruf am 24.6.2021).
- Deutscher Bundestag (1993): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber, Drucksache 12/4451, <https://dserver.bundestag.de/btd/12/044/1204451.pdf> (Abruf am 24.6.2021).
- Deutscher Bundestag (2014): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, Drucksache 18/2592, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/025/1802592.pdf> (Abruf am 29.6.2021).
- Deutscher Bundestag (2019): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Drucksache 19/10052, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/100/1910052.pdf> (Abruf am 29.6.2021).
- Deutscher Bundestag (2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/23630, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/236/1923630.pdf> (Abruf am 29.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021a): Ausländer: Deutschland, Stichtag, Geschlecht/Altersjahre/Familienstand, GENESIS-Online, Code 12521-0001, www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf am 18.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021b): Bevölkerung: Deutschland, Stichtag, Nationalität, GENESIS-Online, Code 12411-0002, www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf am 18.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021c): Bruttoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Deutschland, Jahre, Leistungsart, GENESIS-Online, Code 22211-0002, www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf am 18.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021d): Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt: Deutschland, Stichtag, Ort der Leistungserbringung, Geschlecht, Nationalität, GENESIS-Online, Code 22121-0002, www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf am 18.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021e): Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Deutschland, Stichtag, Art der Unterbrin-

- gung, GENESIS-Online, Code 22221-0003, www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf am 18.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021f): Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Deutschland, Stichtag, Erwerbsstatus, GENESIS-Online, Code 22221-0006, www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf am 18.6.2021).
- Destatis = Statistisches Bundesamt (2021g): Qualitätsbericht Ausländerstatistik. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Wiesbaden.
- DGB (2019): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 03. Juni 2019, Drucksache des Ausschusses für Arbeit und Soziales 19(11)343, Berlin.
- EuGH = Europäischer Gerichtshof (2020): Urteil vom 6. Oktober 2020, Rechtssache C-181/19, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=232081&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (Abruf am 29.6.2021).
- Funk, A./Starzmann, P. (2018): Kindergeld für EU-Ausländer. Die meisten Kinder leben in Deutschland, www.tagesspiegel.de/politik/kindergeld-fuer-eu-auslaender-die-meisten-kinder-leben-in-deutschland/22899518.html (Abruf am 18.6.2021).
- Ganter, J. (2020): Das menschenwürdige Existenzminimum zwischen Karlsruhe und Luxemburg, in: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 3/2020, S. 113–119.
- Hubl, V./Pfeifer M. (2013): Categorical differentiation in the light of deservingness perceptions: institutional structures of minimum income protection for immigrants and for the disabled, in: Marx, Y./Nelson K. (Hrsg.): Minimum Income Protection in Flux, Houndsmills/Basingstoke, S. 161–189.
- IQ Netzwerk Niedersachsen (2020): Übersicht – Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer. Stand: 26.8.2020, www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_SGB_II_und_Arbeitsmarkt.pdf (Abruf am 18.6.2021).
- Knuth, M. (2020): Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Einwanderungsgesellschaft, in: Soziale Sicherheit 69(5), S. 193–198.
- Menkens, S. (2016): Leistungskürzung. Regierung zeigt Härte gegen europäischen »Sozialtourismus«, www.welt.de/politik/deutschland/article158697044/Regierung-zeigt-Haerte-gegen-europaeischen-Sozialtourismus.html (Abruf am 18.6.2021).
- Mitzkat, N./Stepputat, H. (2021): Alleinstehende Geflüchtete. Reichen 328 Euro zum Leben?, www.tagesschau.de/investigativ/panorama/alleinstehende-gefluechtete-sozialeleistungen-101.html (Abruf am 18.6.2021).

- Schammann, H. (2017): Eine meritokratische Wende? Arbeit und Leistung als neue Strukturprinzipien der deutschen Flüchtlingspolitik, in: Sozialer Fortschritt 66(11), S. 741–757.
- Scherschel, K. (2016): Citizenship by work? Arbeitsmarktpolitik im Flüchtlingsschutz zwischen Öffnung und Selektion, in: Prokla 46(2), S. 245–266.
- Sell, S. (2018): Wenn »unser« Kindergeld ins Ausland fließt – dann kann es sich nur um »EU-Irrsinn« handeln. Oder ist es wieder einmal komplizierter?, <https://aktuelle-sozialpolitik.de/2018/03/27/wenn-unser-kindergeld-ins-ausland-fliesst/> (Abruf am 18.6.2021).
- Seidl, J. (2020): Die Leistungskürzungen des AsylbLG unter dem Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit. Eine Untersuchung von § 1a AsylbLG im Lichte der Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 5.11.2019 und der Aufnahme-Richtlinie, in: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 5–6/2020, S. 213–217.
- Sozialpolitik-aktuell.de (o.J. a): Empfängerquoten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 2005–2020, www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII63b.pdf (Abruf am 18.6.2021).
- Sozialpolitik-aktuell.de (o.J. b): Struktur der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland 2018, www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII33.pdf (Abruf am 18.6.2021).
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2020): Sachstand. Überblick zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ansprüche und Anspruchseinschränkungen, WD 6 - 3000 - 137/19, www.bundestag.de/resource/blob/681254/724f14ae6f257a528be9e7d9ab124a9c/WD-6-137-19-pdf-data.pdf (Abruf am 29.6.2021).

